

27. I. 1919

Die neuen Kriegssteuern.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg (Mannheim).
II.*

Der Zweck der jetzigen Steuergesetzgebung, die Entlastung des Reichs von der Kriegsschuld, kommt in dem vorliegenden Entwurf noch stärker zum Ausdruck als bisher. Im Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 war schon ausgesprochen, daß bei der Entrichtung der Abgabe die 5proz. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reiches zum Nennbetrage und die 4½proz. Schatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden und bekannt zu machenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen werden. (§ 32.) Das Gesetz vom 26. Juli 1918 hat dies wörtlich wiederholt. Das gleiche tut der Entwurf über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 (§ 38). Weiter geht aber der Entwurf über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Er verlangt, daß bei einer Kriegsabgabe von mehr als \mathcal{M} 100 000 der \mathcal{M} 50 000 übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch die Hingabe von Reichskriegsanleihen zu tilgen ist. (§ 26 Abs. 2.) Damit wird dem Reiche die Aufgabe, die Kriegsanleihe mittels der ihm bezahlten Steuerbeträge sich selbst zu beschaffen, abgenommen. Es wird der Antriebe zum Erwerb der Kriegsanleihe und damit deren Kurs gestärkt. Folgerichtig wird man aber diesen Gedanken auch auf das erste der vorliegenden Gesetze ausdehnen müssen. So hat man es der physischen Person beim Vermögenszuwachs zumutet, so gut kann sie es auch bei dem Mehreinkommen leisten. Es liegt sicherlich kein Grund vor, den einen Teil des Kriegsgewinns, und zwar den Hauptbetrag, besser zu stellen als den Rest, der von der Vermögenszuwachssteuer erfaßt werden soll. Und weiter. In den früheren Gesetzen war die Annahme der 5proz. Kriegsanleihe zum Nennbetrage vorgesehen. Auch das hat man für die Kriegsabgabe der Gesellschaften und die Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen beibehalten. Beim Vermögenszuwachs aber soll grundsätzlich hierfür der Kurs maßgebend sein, zu dem die Kriegsanleihen auf Grund der hierüber besonders erlassenen Bestimmungen bei Feststellung des Endvermögens des Abgabepflichtigen zu bewerten sind. (§ 27 Abs. 1 Entwurf.) Nur wenn der Abgabepflichtige Zeichner ist, dann kann er die Uebernahme der 5proz. zum Nennwerte fordern. Bei den 4½proz. ist, wie früher bestimmt, ein besonderer Kurs festzusetzen (§ 27 Abs. 2.) Die Neuerung ist zweifellos gut. Nur der Zeichner hat einen Anspruch darauf, daß ihm das Reich die Zusage hält und eine Verrechnung zum Nennbetrage bei den 5proz. Anleihen vornimmt. Wer auf ein Sinken des Kurses der Kriegsanleihen spekuliert und sich die hierzu nötigen Posten zum geringeren Kurse auf freiem Markte beschafft, kann auf dieses Privileg keinen Anspruch erheben. Es muß aber wieder auf alle Abgabepflichtigen ausgedehnt werden. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die Aktiengesellschaft, die sich die Kriegssteuerrücklage von nunmehr 80 pCt ihres Kriegsgewinns jetzt erst bei dem Sinken der Kurse gekauft hat, sie dem Reich zu pari überlassen darf, während der Einzelkäufer bei seinem Vermögenszuwachs nur den Kurswert erhält. Der Spekulationsnutzen des Steuerpflichtigen muß ihm in allen Fällen gestrichen werden. Er sei, wer er sei. Eigenartig ist die Regelung der Steuerzahlung durch Kriegsanleihe beim Tode des Zeichners. Sein Erbe soll die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen bis zur Höhe des seinem Anteil am Nachlasse entsprechenden Betrages der Zeichnung fordern können. Also gleichgültig, wie viel Stücke er aus dem Nachlasse erhält. (§ 27 Abs. 3.) Das läßt sich bezweifeln. Man will damit wohl vermeiden, daß ein Miterbe, der abgabepflichtig ist, sich von einem andern Erben, der keinen Vermögenszuwachs hat, den ganzen Bestand an Kriegsanleihe bei der Teilung überweisen läßt, um das Privileg des Zeichners zu genießen. Er wird, wenn es sich um zwei Erben dreht, stets nur die Verrechnung der Hälfte verlangen können. Allein sonderbarer Weise wird bei der Hingabe an Zahlungsstatt auf Abs. 1 und die darin angegebenen Kurse verwiesen. Das bezagt dann, daß der Erbe nicht das Privileg des Zeichners hat. Er steht jedem beliebigen Besitzer von Kriegsanleihen gleich. Das ist entschieden ungerecht. Weshalb soll er durch den Tod seines Erblassers schlechter gestellt sein als dieser? Zu welchem Zwecke überhaupt dann die ganze Bestimmung? Die Unbilligkeit wird noch deutlicher, wenn man den zweiten Fall, der neben dem Erbgange erwähnt ist, betrachtet. Ist der Abgabepflichtige Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft od. G. m. b. H., hat diese Gesellschaft Kriegsanleihe gezeichnet und hat der Abgabepflichtige die Schuldverschreibungen etc. von ihr erhalten, dann kann er wieder im Verhältnis seines Anteiles an der Gesellschaft dem Reiche die Kriegsanleihe an Zahlungsstatt geben. Wieder aber nur zu dem, bei Feststellung des Endvermögens zu bestimmenden Kurse. Also wenn der Einzelkäufer \mathcal{M} 100 000 5proz. Kriegsanleihe zeichnete, so sind sie zum Nennwert abzunehmen. Wenn die offene Handelsgesellschaft die Zeichnung vornahm und da beider Gesellschafter jeder zur Tilgung seiner Abgabeschuld je \mathcal{M} 50 000 der Gesellschaft entnahmen, dann werden sie ihnen nur zum Kurswert abgenommen. Vielleicht will der Entwurf dies gar nicht. Dann muß er eine andere Fassung bekommen. Auch diese richtig gestellten Vorschriften sind dann wieder auf alle Fälle der Kriegsabgabe auszudehnen.

III.

Die Entwürfe sind Wiederholungen der früheren Gesetze. Das gilt nicht nur für die Ausdrucksweise. Das ganze System ist geblieben. Dabei hat man aber nicht bedacht, daß durch das unglückliche Ende des Krieges und die Revolution sich die wirtschaftliche Grundlage, von der man ausging, verschoben hat. Das Modell für die Kriegssteuer der Einzelpersonen war die noch im Frieden geschaffene Besitzsteuer. Das Gesetz vom 3. Juli 1913 war zugleich mit dem Wehrbeitragsgesetz entstanden. Es führte eine mäßige Steuer vom Vermögenszuwachs ein. Wenigstens kommt sie uns heute bei den ungeheueren Ziffern, an die wir uns gewöhnen, recht geringfügig vor. Schon damals hatte man hauptsächlich das mobile Kapital als Steuergegenstand betrachtet. Man dachte an die Gewinne und Wertsteigerungen bei Handels- und Industrieunternehmungen. Man sah auf die großen Kursgewinne an Aktien und andern Börsenpapieren. Dann kam die erste Kriegssteuer. Wieder stand die Industrie im Vordergrund. Sie machte die Kriegsgewinne. Die Aktien der für den Krieg arbeitenden Gesellschaften stiegen und stiegen. Was Wunder, daß man hier das lockendste Steuerobjekt sah. Die Schonung des immobilien Kapitals wurde beibehalten. Die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Bewertung der Grundstücke (§§ 20-33) bildeten einen Bestandteil des Kriegsteuergesetzes. Grundsätzlich ist der sonst geltende „gemeine Wert“ hier nicht maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wie das Grundstück verkauft werden könnte. Maßgebend sind die Gestehungskosten. An deren Stelle tritt in gewissen Fällen der Ertragswert. Auf Einzelheiten kann ich natürlich nicht eingehen. Es genügt, an das Prinzip zu erinnern. Man wollte absichtlich „den noch nicht realisierten Konjunkturgewinn bei Grundstücken der steuerlichen Erfassung entziehen.“ Beim beweglichen Kapital unterlag er der Besteuerung. Das ist auch in dem jetzt vorliegenden Entwurf des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs beibehalten. (§§ 4, 5 und 10) Jetzt aber paßt dieses Bild nicht mehr in den Rahmen. Die Industrie trägt die einseitige Belastung nicht. Der immobile Besitz aber fordert sie heraus. Es geht nicht mehr an, daß die Landwirtschaft und auch der städtische Hausbesitz trotz der immensen Wertsteigerung und der Erhöhung des Ertragswertes geschont bleiben, während man die mobilen Kapitalwerte nach dem, auf den Stichtag festzusetzenden, noch nicht realisierten und später nicht mehr zu realisierenden Werte einsetzt. Man gestatte mir, zwei krasse Fälle einander gegenüberzustellen. Auf der einen Seite ein Rittergut, das im Jahre 1895 gekauft wurde. Die Gestehungskosten sind hierfür maßgebend. Es ist gleichgültig, daß sich der Wert des Gegenstandes gerade im Krieg und durch den großen Nutzen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewaltig vermehrt hat. Es ist gleichgültig, daß der Ertragswert sich verdoppelt und verdreifacht. Auf der andern Seite ein Geschäftsanteil einer im Jahre 1895 gegründeten G. m. b. H. Er wird bewertet nach den Ergebnissen der Gesellschaft. Man weiß, wie schwer gerade unter diesen Einschätzungen der Geschäftsanteile die Abgabepflichtigen gelitten haben. Von einer Realisierung des „Konjunkturgewinnes“ ist hier so wenig die Rede wie bei dem landwirtschaftlichen Besitz. Oder man nehme statt des letzteren ein Zinshaus in einer Großstadt. Man sehe sich die Mieten an. Hier entsteht wieder das Gefühl der ungerechten Behandlung, wenn das

bewegliche Kapital anders und schärfer erfaßt wird wie das unbewegliche. Mit der Schwierigkeit, die Abgabe aus dem immobilien Kapital zu erheben, hat die vorliegende Frage nichts zu tun. Sie ist auf steuertechnischem Wege zu lösen. Die Schwierigkeit, bei nicht flüssigem Vermögen ohne allzu große Schädigung der wirtschaftlichen Existenz den Steuerbetrag dem Reiche zuzuführen, muß durch Entgegenkommen in der Zahlungsweise beseitigt werden. Das ist dann nicht nur für Grundstücke. Man darf nicht vergessen, daß jetzt die Zeit gekommen ist, in der die Industrie und der Handel notleidend wurden und der Stütze bedürfen. Die Landwirtschaft hat sich im Kriege erholt. Sie ist jetzt aus dem notleidenden Bruder zu dem kräftigeren geworden. Sie muß jetzt ihrerseits helfen, die andern Teile zu stützen.

IV.

Während der Entwurf des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 sich nur in wenig Punkten von dem früheren Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 unterscheidet, bringt der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs eine Anzahl von Neuerungen, Freilich nicht sehr erheblicher Art. Aber immerhin hat man hier von der reinen Wiederholung des früheren Gesetzes abgesehen. Es fehlt aber am Schlusse beider Gesetze die in den früheren Kriegssteuergesetzen enthaltene Ermächtigung des Bundesrats zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen. (§ 40 Abs. 1 Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 und § 44. Kriegsabgabengesetz vom 26. Juli 1918.) Warum das geschah, ist nicht ersichtlich. Die Ausführungsbestimmungen des ersten Kriegsteuergesetzes enthielten eine Reihe von wichtigen materiellen Bestimmungen. Vielfach hatte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes in den Beratungen des Reichstags auf diesen Weg tröstend verwiesen. Er hatte auch Wort gehalten. Dann tauchte freilich die Frage auf, ob denn diese vom Bundesrat erlassenen Ausführungen sich noch im Rahmen der Ermächtigung halten. Nun soll aber diese Möglichkeit vollständig fallen. Dann müßten alle die Vorschriften, die dort untergebracht waren, jetzt in das Gesetz Einzelne hätte man bereits in das Abgabegesetz vom 23. Juli 1918 herübergenommen. Das waren nicht einmal die wichtigsten. Es bleiben immer noch solche draußen, die gerade für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Das sind die Vorschriften über die Abschreibungen. Ich verweise auf § 22 der Ausf. Bestimmungen zum Kriegsteuergesetz Abs. 2. Es sollen bei der Bemessung der Abschreibungen nicht nur die besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmers berücksichtigt werden. Die Berechnung der Abschreibungen ist auch auf der Grundlage der „durch den Krieg und durch die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen“ zu beurteilen. Diese Bestimmung ist für die Industrie jetzt unentbehrlicher wie je. Ihre Bilanzen auf Ende des letzten Kriegsjahres dürfen pessimistisch gehalten sein. Die Ueberführung in die Friedenswirtschaft muß sich mehr als je jetzt geltend machen. Sie muß die Herabsetzung der zu hohen Preise im Kriege übernommenen, festen Anlagen und beweglichen Gegenstände beibehalten können. Es muß vermieden werden, daß ein scheinbarer Gewinn, der in Wahrheit nicht mehr vorhanden sein kann, aus der Bilanz herausgerechnet wird. Man wird aber hier noch einen Schritt weitergehen müssen. Der Versuch, aus den Ausf. Bestimmungen ein Recht des Kaufmanns zur Bildung von Rücklagen zum Zwecke der Ueberführung in die Friedenswirtschaft abzuleiten, mußte an dem Wortlaut derselben scheitern. Das waren keine Abschreibungen. Das waren sicher echte Reserven. Heute aber verlangt die wirtschaftliche Not der Industrie, daß man in diese Reserven lasse. In der kommenden Zeit beginnen die mageren Jahre. Die Industrie muß von dem Fette zehren, das sie angesetzt hat. Andernfalls geht sie durch Entkräftung zu Grunde. Deshalb muß bei der Berechnung des bilanzmäßigen Gewinns und des abgabepflichtigen Vermögens durch das Gesetz jetzt die Bildung einer Uebergangsreserve, die steuerfrei bleibt, gestattet werden. Sie kann mäßig bemessen sein. Aber das Gefühl der Gerechtigkeit verlangt auch hier wieder diese Rücksicht auf die jetzt in Not geratenen Zweige der Volkswirtschaft. Sonst kommt das Gefühl der Bitterkeit über ungerechte Behandlung auf. Wie störend dies auf die ganze Entwicklung der Steuerpflicht wirkt, habe ich eingangs gezeigt.

Nun wird man freilich den Einwand hören, daß die Industrie für sich selber sorge. Man weist auf die versteckten Gewinne hin. Es werde wohl eine Bilanz vorgelegt, die äußerlich korrekt erscheine. Niemand wisse aber, wie viel stille Reserven durch Minderbewertung von Aktiven geschaffen wurden. Niemand, wie viel noch vorhandene Werte bereits über Unkostenkonto abgebucht sind usw. Dieses Mißtrauen muß ausgeräumt werden können. Die amtliche Vorbemerkung zu den jetzt vorgelegten Entwürfen erklärt deren Vorschriften über das bei der Veranlagung und Erhebung einzuhaltende Verfahren nur für eine vorläufige Regelung. Die Vorschriften sollen „noch wesentlich und insbesondere in der Richtung verbessert und verschärft werden, daß den Steuerbehörden weitestgehende Befugnisse zur einwandfreien Ermittlung des Vermögens und Vermögenszuwachses einzueräumt werden.“ Man sieht auch hier wieder einen Wechsel auf die Zukunft. Man hätte gerne jetzt schon gewußt, welche Mittel und Wege gefunden werden sind. Man sollte weniger daran denken, die Macht der Steuerbehörden zu verstärken. Sie ist heute schon groß genug. Sie scheitert nur daran, daß nicht jede Bilanz durch einen Sachverständigen an der Hand der Bücher nachgeprüft werden kann. Man wird den Schwerpunkt in die Steuererklärung selbst legen müssen. Sie ist eine Mitteilung über das Geschäftsergebnis, an dem der Staat beteiligt ist. Daher hat er einen Anspruch auf Rechnungslegung. Er kann nicht nur im Einzelfalle sein Fragerecht ausüben. Er kann auch allgemein, verbunden mit der Forderung, Aufschluß über eine Reihe von wichtigen Punkten fordern. Das geschieht zum Teil heute schon. Das System ist des Ausbaus fähig. Er wird dann erfahren, wie groß die Abschreibungen sind. Er wird aber auch hören, wie man die Waren bewertet hat. Er wird wissen, ob unter den Kreditoren nur echte Schuldverbindlichkeiten enthalten sind usw. Man kennt ja heute auch so ziemlich die Mittel, durch welche der Gewinn versteckt werden kann. Der Staat verschafft sich Gewißheit, ob sie bei der Bilanz angewendet wurden. Und schließlich kann er eine eidliche Bekräftigung der ihm gemachten Angaben fordern. Das entspricht dem Offenbarungseid des Zivilrechtens bei der Rechnungslegung. (§ 29 BGB.) Dieses Verfahren wird dann auch erzieherisch wirken. Man muß beiderseits, der Steuerberechtigten und der Steuerpflichtigen, sich in gerechter Weise behandeln. Je größer die Gewißheit des Staates, daß ihm der gebührende Betrag von Einkommen und Vermögen zufließt, desto mehr muß er aber auch seinerseits darauf achten, daß er dem Steuerpflichtigen nicht Unbilliges zumutet.

* Vergl. I. Morgenblatt vom 2. d. M.